

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU)
2022/2557 und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen**

– BT-Drucksache 21/2510 –

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache 21/2510 mit folgenden Maßgaben,
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird durch den folgenden § 1 ersetzt:

„§ 1

Nationale KRITIS-Resilienzstrategie

Die Bundesregierung soll eine Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastrukturen verabschieden. Die Strategie beinhaltet Erwägungen zu Transparenzpflichten für kritische Infrastrukturen.“

b) § 5 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 3 wird durch den folgenden Absatz 3 ersetzt:

(3) „Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 zu erfüllen, so stellt das Bundesministerium des Innern dies im Einzelfall fest, falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist. Ist eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung nicht erheblich, obwohl sie die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1 erfüllt, so stellt das Bundesministerium des Innern dies im Einzelfall fest, falls für die betroffene Dienstleistung eine Behörde des Bundes die zuständige Behörde ist. Für die Beurteilung der Erheblichkeit einer Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung gilt Absatz 2 entsprechend.“

bb) Nach Absatz 6 wird der folgende Absatz 7 eingefügt:

(7) „Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, in einer Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, Kriterien und Verfahren festzulegen, mit denen die Länder feststellen können, ob eine Anlage für die Erbringung einer kritischen Dienstleistung erheblich ist, ohne die Voraussetzungen der Rechtsverordnung des Absatzes 1 Satz 1

zu erfüllen. Die Länder können dies für Anlagen feststellen, bei denen für die betroffene Dienstleistung eine Landesbehörde die zuständige Behörde ist. Bei der Festlegung der Kriterien werden die Kriterien nach Absatz 2 berücksichtigt. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.“

- c) § 8 Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) In Nummer 5 wird nach der Angabe „erbringt“ die Angabe „sowie“ gestrichen.
 - bb) Nummer 6 wird durch die folgenden Nummern 6 und 7 ersetzt:

„6. eine Kontaktstelle, über die der Betreiber kritischer Anlagen erreichbar ist. In Bezug auf Maßnahmen nach dem BSI-Gesetz ist die jederzeitige Erreichbarkeit zu gewährleisten,
7. die bei ihm zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten gemäß § 2 Nummer 23 des BSI-Gesetzes.“
 - cc) Nach Absatz 5 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Die Übermittlung der Information gemäß Absatz 1 Nummer 7 erfolgt ausschließlich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik.“
- d) § 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und erstmalig bis einschließlich 17. Januar 2026 durchzuführen“ gestrichen.
 - bb) Absatz 8 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, methodische und inhaltliche Vorgaben für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der nach Absatz 1 Satz 1 und 2 zuständigen Stellen zu bestimmen.“
- e) § 12 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, inhaltliche und methodische Vorgaben einschließlich Vorlagen und Muster für die Risikoanalysen und Risikobewertungen der Betreiber kritischer Anlagen zu bestimmen.“
- f) § 14 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zur Konkretisierung der Verpflichtung nach § 13 Absatz 1 sektorenübergreifende Mindestanforderungen zu bestimmen.“
 - bb) Satz 2 wird gestrichen.
- g) § 16 Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

(1) „Um die Einhaltung der Verpflichtungen nach § 13 Absatz 1 zu überprüfen, kann die zuständige Behörde über das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe

das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik um die Übersendung derjenigen Bestandteile der nach § 39 des BSI-Gesetzes vorgelegten Nachweise ersuchen, die für die Überprüfung der Einhaltung der Maßnahmen nach § 13 Absatz 1 erforderlich sind.“

h) § 17 Absatz 3 Satz 1 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„(3) Das Bundesministerium des Innern kann durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf, allgemein feststellen, dass bestimmte Verpflichtungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften, die auch für Betreiber kritischer Anlagen gelten, gleichwertig mit bestimmten Verpflichtungen sind, die für Betreiber kritischer Anlagen nach diesem Gesetz gelten.“

i) § 18 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 3 Satz 1 wird nach der Angabe „Behörden“ die Angabe „und den Behörden nach § 3 Absatz 5“ eingefügt.

bb) Die Absätze 6 bis 8 werden durch die folgenden Absätze 6 bis 8 ersetzt:

„(6) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt dem von dem Vorfall betroffenen Betreiber kritischer Anlagen unverzüglich eine Bestätigung über den Eingang der Meldung nach Absatz 1 und unverzüglich nach seiner Meldung sachdienliche Folgeinformationen, unter anderem Informationen, die die wirksame Reaktion dieses Betreibers auf den betreffenden Vorfall unterstützen könnten. Dabei kann es sich um passende Leitlinien zu Reaktionsverfahren und zur Resilienzstärkung handeln.

(7) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe übermittelt den zuständigen Behörden, den nach § 3 Absatz 5 benannten Landesbehörden sowie den nach § 11 Absatz 1 zuständigen Stellen Auswertungen zu Meldungen von Vorfällen im Rahmen vorab zwischen dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe und den Empfängern abgestimmter Prozesse zur Weitergabe und Wahrung der notwendigen Vertraulichkeit. Das Bundesministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung, die der Zustimmung des Bundesrats bedarf, die Prozesse zur Weitergabe der Meldungen an die Länder zu regeln. Die Rechtsverordnung beschreibt die Rahmenbedingungen, insbesondere die technischen und personellen Voraussetzungen, Kriterien für eine Weiterleitung von Meldungen und die Prozessbeschreibung für den Informationsaustausch. § 4 Absatz 4 und 5 gilt entsprechend.

(8) Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erstellt auf der Grundlage der eingegangenen Meldungen nach Absatz 1 sowie weiterer Informationen regelmäßige und anlassbezogene Lagebilder zur Situation der kritischen Anlagen und stellt diese den zuständigen Behörden, den nach § 3 Absatz 5 benannten Landesbehörden, den nach § 11 Absatz 1 zuständigen Stellen, den Betreibern und weiteren betroffenen Adressaten zur Verfügung.“

j) § 23 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 wird durch den folgenden Absatz 1 ersetzt:

„(1) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik, die Bundesnetzagentur, die Bundesanstalt für Finindienstleistungsaufsicht, die zuständigen Behörden und die nach Vorschriften dieses Gesetzes zuständigen Bundesministerien und Landesministerien, ist zulässig, soweit dies zur Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben erforderlich ist.“

bb) In Absatz 2 in der Angabe vor Nummer 1 wird die Angabe „wenn“ durch die Angabe „soweit“ ersetzt.

cc) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die Erforderlichkeit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Sinne der Absätze 1 und 2 ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn durch eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten der Zweck in gleicher Weise erfüllt werden kann.“

k) § 24 wird wie folgt geändert:

aa) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a wird durch den folgenden Buchstaben a ersetzt:

„a) Nummer 1 bis 3, 5 oder 6 oder“.

bb) Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe a mit einer Geldbuße bis zu einer Million Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro, in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 Buchstabe b mit einer Geldbuße bis zu zweihunderttausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.“

l) § 25 wird durch die folgenden §§ 25 und 26 ersetzt:

§ 25

Evaluierung

Das Bundesministerium des Innern wird dieses Gesetz regelmäßig alle fünf Jahre und erstmalig zwei Jahre nach Inkrafttreten im Beleben mit den zuständigen Behörden der Länder auf wissenschaftlich fundierter Grundlage evaluieren, insbesondere im Hinblick auf die Identifizierung der Betreiber kritischer Anlagen und auf die gegebenenfalls abgestufte Ausgestaltung des Regelschwellenwertes gemäß § 5 Absatz 2 sowie die Höhe der Bußgelder gemäß § 24 und die Frage der Notwendigkeit eines Zertifizierungssystems für Nachweise gemäß § 16.

§ 26

Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung

§ 8 Absatz 1 Nummer 2 und 6 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 8 Absatz 1 Nummer 2 und 6 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

2. Nach Artikel 3 werden die folgenden Artikel 4 bis 9 eingefügt:

“Artikel 4

Das BSI-Gesetz vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301, S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 65 die folgende Angabe eingefügt:

„Teil 9

Anwendungsbestimmungen; Übergangsregelungen

§ 66

Anwendungsbestimmungen und Übergangsregelungen“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 22 wird durch die folgende Nummer 22 ersetzt:
„22. „kritische Anlage“ eine Anlage im Sinne des § 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes.“
- b) Nummer 24 wird durch die folgende Nummer 24 ersetzt:
„24. „kritische Dienstleistung“ eine Dienstleistung im Sinne des § 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes.“

3. Nach § 11 Absatz 4 Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Hiervon sind erforderliche Informationsaustausche zwischen dem Bundesamt und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe nach § 3 Absatz 7 des KRITIS-Dachgesetzes ausgenommen“.

4. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 8 wird gestrichen.
- b) Absatz 9 wird zu Absatz 8.

5. § 33 Absatz 2 wird durch den folgenden Absatz 2 ersetzt:
„(2) Die Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt gemäß § 8 des KRITIS-Dachgesetzes.“
6. Nach § 39 Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 1 gilt nicht für Betreiber kritischer Anlagen, die auf Grundlage von § 5 Absatz 7 KRITIS-Dachgesetz als solche bestimmt wurden.“
7. § 56 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 wird gestrichen.
 - b) Die Absätze 5 bis 8 werden zu den Absätzen 4 bis 7.
8. § 65 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a wird durch folgenden Buchstaben a ersetzt:
„a) § 11 Absatz 6, § 16 Absatz 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 4, § 17 Satz 1 oder § 39 Absatz 1 Satz 5“.
9. Nach § 65 wird der folgende Teil 9 eingefügt:

„Teil 9

Anwendungsbestimmungen; Übergangsregelungen

§ 66

Anwendungsbestimmungen und Übergangsregelungen

(1) § 2 Nummer 22 und 24 und § 33 Absatz 2 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 2 Nummer 22 und 24 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 5

Änderung der Außenwirtschaftsverordnung

Die Außenwirtschaftsverordnung vom 2. August 2013 (BGBl. I S. 2865), die zuletzt durch Artikel 27 des Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 301) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. 55a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In den Nummern 1 und 2 wird jeweils die Angabe „im Sinne des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „im Sinne des § 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
 - b) Nummer 4 wird durch die folgende Nummer 4 ersetzt:

„4. Cloud-Computing-dienste erbringt und die hierfür genutzten Anlagen die im Anhang der Rechtsverordnung nach § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes genannten Schwellenwerte in Bezug auf den jeweiligen Cloud-Computing-Dienst erreichen oder überschreiten.“

2. § 82a wird durch den folgenden § 82a ersetzt:

„§ 82a

Übergangsbestimmungen

(1) Die §§ 55 bis 62a in der ab dem 1. Mai 2021 geltenden Fassung sind erstmals auf schuldrechtliche Rechtsgeschäfte über den Erwerb eines inländischen Unternehmens anzuwenden, die ab dem 1. Mai 2021 abgeschlossen werden. Im Fall eines Angebots im Sinne des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes ist der Zeitpunkt der Veröffentlichung der Entscheidung zur Abgabe des Angebots maßgeblich.

(2) § 55a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 55a Absatz 1 Nummer 1, 2 und 4 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 6

Änderung des Telekommunikationsgesetzes

Das Telekommunikationsgesetz vom 23. Juni 2021 (BGBl. I S. 1858), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 9. Januar 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 7) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nummer 24 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
2. In § 214 Absatz 3 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 4 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
3. Nach § 230 Absatz 15 wird der folgende Absatz 16 eingefügt:

„(16) § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechts-

verordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung sind § 174 Absatz 3 Nummer 8 und Absatz 5 Nummer 8 sowie § 214 Absatz 3 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel ...10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 7

Änderung des Energiesicherungsgesetzes

Das Energiesicherungsgesetz vom 20. Dezember 1974 (BGBl. I S. 3681), das zuletzt durch Artikel 21 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 wird jeweils die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes“ durch die Angabe „§ 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.
2. Nach § 31 wird der folgende § 31a eingefügt:

„§ 31a

Übergangsbestimmung

§ 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 sind erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung sind § 17 Absatz 1, § 18 Absatz 2 Satz 1 und § 29 Absatz 1 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 8

Änderung des Wärmeplanungsgesetzes

Das Wärmeplanungsgesetz vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) (WPG), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 2 Nummer 22 des BSI-Gesetzes vom 2. Dezember 2025 (BGBl. I 2025 Nr. 301, S. 2)“ durch die An-

gabe „§ 2 Nummer 3 des KRITIS-Dachgesetzes“ ersetzt.

2. Nach § 34 wird der folgende §34a eingefügt:

„§ 34a

Übergangsbestimmung

§ 11 Absatz 4 Satz 1 ist erst anzuwenden, wenn eine auf der Grundlage von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 1 des KRITIS-Dachgesetzes erlassene Rechtsverordnung gilt. Bis zur Geltung dieser Rechtsverordnung ist § 11 Absatz 4 Satz 1 in der bis einschließlich ... [einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 1 dieses Gesetzes] geltenden Fassung weiter anzuwenden.“

Artikel 9

Änderung der BSI-Kritisverordnung

In der BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, wird folgender § 12 eingefügt:

„§ 12

Außerkrafttreten

Die BSI-Kritisverordnung vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 347) geändert worden ist, tritt mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG außer Kraft. Das Bundesministerium des Innern gibt das Inkrafttreten im Bundesgesetzblatt bekannt.“

3. Artikel 4 wird zu Artikel 10.
4. Artikel 5 wird zu Artikel 11.

Begründung

Zu Nummer 1 a:

Da sich die Frist für die Verabschiedung einer Strategie zur Verbesserung der Resilienz kritischer Infrastruktur direkt aus Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen ergibt, ist eine Datierung im Gesetzentwurf nicht erforderlich.

Ein weiteres Thema, das in der Strategie behandelt werden wird, sind Transparenzpflichten für kritische Infrastrukturen. In verschiedenen Rechtsakten, etwa im Planungs- oder Umweltrecht, sind Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für Infrastrukturinformationen formuliert. Allerdings kann die Veröffentlichung von sensiblen Informationen Ausspähungsversuche oder Sabotageakte erleichtern. Daher muss gelten, dass bei Gesetzesvorhaben mit Transparenzpflichten im Abwägungsprozess immer die Sicherheit den Vorrang haben muss vor anderen Belangen. Ausnahmen von den Informations-, Transparenz- und Veröffentlichungspflichten für kritische Infrastrukturen sind in den Rechtsakten unter dem Gesichtspunkt der öffentlichen Sicherheit regelmäßig vorgesehen. Diese müssen jedoch auch von den KRITIS-Betreibern und den Behörden bekannt und genutzt werden. Es existieren verschiedene Handreichungen zur Sensibilisierung der KRITIS-Betreiber zur Nutzung dieser Ausnahmen (s. z.B. Veröffentlichung der UP KRITIS „Sicherheitsaspekte und Hinweise für die Betreiber Kritischer Infrastrukturen im Kontext zu gesetzlichen Transparenzpflichten“, „Bereitstellung von Metadaten zu INSPIRE-relevanten Geodatensätzen durch Ver- und Entsorgungsunternehmen - Handlungsempfehlung -“).

Vor dem Hintergrund der Folgen des Anschlags auf die Strominfrastruktur in Berlin Anfang Januar 2026 werden KRITIS-Betreiber und Behörden erneut für diese Thematik und die Nutzung der Ausnahmen sensibilisiert. Es wird ferner durch die Bundesregierung und die Länder geprüft, ob gesetzliche Anpassungsbedarfe bestehen.

Zu Nummer 1 b:

Die Änderung des § 5 Absatz 3 sowie die Ergänzung des Absatzes 7 gibt den Ländern die Möglichkeit zur Identifizierung weiterer kritischer Anlagen für kritische Dienstleistungen, die alleine in ihrer Zuständigkeit liegen. Für die Festlegung der zugrunde zu legenden Kriterien und Verfahren wird das Bundesministerium des Innern zur Verabschiedung einer Rechtsverordnung ermächtigt, die der Zustimmung des Bundesrates bedarf. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Die Rechtsverordnung regelt insbesondere zuständige Behörden, die Verfahren zur Feststellung der Erheblichkeit, die Bescheidung gegenüber den Betreibern und die Weitergabe der Registrierungsinformation.

Zu Nummer 1c:

Da ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der gemeinsamen Rechtsverordnung zur Identifizierung kritischer Anlagen nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 die Identifizierung und die Registrierung für Betreiber kritischer Anlagen gemäß § 8 Absatz 1

KRITISDachG-E erfolgt, müssen die Regelungen gemäß § 33 Absatz 2 BSIG in Bezug auf die Voraussetzung des BSIG in Nummer 6 und Nummer 7 die Nennung der jederzeitigen Erreichbarkeit der Betreiber kritischer Anlagen sowie der Angabe der Übermittlung der zum Einsatz kommenden Typen von kritischen Komponenten nach § 2 Nummer 23 BSI-G in § 8 Absatz 1 KRITIS-Dachgesetz übernommen werden. Der Begriff „Typen von kritischen Komponenten“ meint ein bestimmtes Produkt unter Angabe der entsprechenden Versionsnummer. Da diese Information auf fachbehördlicher Ebene nur Verpflichtungen nach BSIG begründet, soll diese Information ausschließlich an das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik übermittelt werden. Dies wird in § 8 Absatz 5 Satz 3 klargestellt.

Zu Nummer 1d:

Da sich die Fristen direkt aus Artikel 5 Absatz 1 der Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen ergibt, ist eine Datierung im Gesetzentwurf nicht erforderlich.

In **Absatz 8** wird bei der Rechtsverordnung für die methodischen und inhaltlichen Vorgaben der Nationalen Risikoanalysen und Risikobewertungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 e:

In § 12 Absatz 3 wird bei der Rechtsverordnung für die methodischen und inhaltlichen Vorgaben der betreiberseitigen Risikoanalysen und Risikobewertungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 f:

In § 14 Absatz 1 wird bei der Rechtsverordnung für die sektorenübergreifenden Mindestanforderungen die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1 g:

Die Nachweispflicht nach § 30 BSIG umfasst teilweise Maßnahmen, die die physische Resilienz betreffen. Die Änderung von § 16 Absatz 1 soll dazu führen, dass die zuständigen Behörden lediglich die Elemente der nach BSIG vorgelegten Nachweise, die physische Resilienzmaßnahmen betreffen, über das BBK von Betreibern verlangen können.

Zu Nummer 1 h:

In § 17 Absatz 3 wird bei der Rechtsverordnung für die Feststellung der Anerkennung von Verpflichtungen auf Grund sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften die Zustimmung des Bundesrates ergänzt. Die Bundesregierung wird gemeinsam mit den Ländern die Rechtsverordnung unverzüglich erarbeiten.

Zu Nummer 1i:

§ 18, der die Meldepflicht und das Verfahren zur Meldung von Vorfällen regelt, wird so geändert, dass in Absatz 3 die koordinierenden Landesbehörden nach § 3 Absatz 5 als Beteiligte bei der Ausgestaltung des konkreten Verfahrens für das Meldewesen aufgeführt werden und ebenfalls angehört werden müssen.

In **Absatz 6** wird die unverzügliche Bestätigung des Eingangs der Vorfallsmeldung durch den Betreiber ergänzt sowie eine unverzügliche Rückmeldung des BBK mit Informationen, die bei der Reaktion auf den betreffenden Vorfall den

Betreiber unterstützen soll. Damit sollen die Vorgaben der CER-Richtlinie und die Konkretisierung des Meldeverfahrens stärker berücksichtigt werden.

Die Ergänzung in **Absatz 7** Satz 1 am Ende entspricht einer Formulierung in § 40 Abs. 3 Nr. 4d BSIG, d.h., dass die genauen technischen Verfahren und Rahmenbedingungen mit den Empfängern abgestimmt werden.

Insbesondere mit Blick auf eine Weitergabe der tatsächlichen Meldungen an die Länder sind nähere Konkretisierungen erforderlich. Daher sollen die Rahmenbedingungen für eine Weiterleitung von Vorfällen, bei denen es sich zumeist um sensible Informationen handeln dürfte, mit den Ländern vereinbart werden.

Daher wird der Regelungstext um eine Verordnungsermächtigung zur Festlegung der Rahmenbedingungen ergänzt. Da die Länder hierbei das Gesetz in eigener Angelegenheit ausführen, erfordert die Verordnung die Zustimmung des Bundesrats.

In **Absatz 8** wird die Bereitstellung von Lagebildern ergänzt. Vonseiten der Betreiber, Länder und aus dem politischen Raum wurde der Wunsch nach Erstellung und Versendung von Lagebildern geäußert. Das BBK soll in regelmäßigen Zeitabständen Lagebilder zur Situation kritischer Anlagen erstellen. Zusätzlich soll es bei besonderen Anlässen weitere Lageberichte erstellen. Ein solcher Anlass kann beispielsweise vorliegen, wenn mehrere ähnliche Meldungen von Betreibern kritischer Anlagen eingehen, die auf ein bestimmtes Muster hindeuten, oder wenn es andere Hinweise auf eine konkrete Bedrohungslage mit nachteiligen Auswirkungen auf die Versorgungslage in den KRITIS-Sektoren gibt.

Bereits bestehende Lagebilder können hier einbezogen werden, bzw. sollen aufeinander abgestimmt werden.

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes ergibt sich für die Erstellung des Lagebilds durch das BBK aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 1 Grundgesetz (Schutz der Zivilbevölkerung).

Zu Nummer 1 j:

§ 23 Absatz 1 Nummer 2 KRITISDachG-E wird gestrichen und eine klarstellende Regelung, die sich sowohl auf 23 Absatz 1 KRITISDachG-E als auch auf 23 Absatz 2 KRITISDachG-E bezieht, in einen neuen Absatz 2a eingefügt. Eine ähnliche klarstellende Regelung befindet sich in Artikel 59 Absatz 1 Buchstabe b der KI-Verordnung.

§ 23 Absatz 1 KRITISDachG-E enthält in Nummer 1 und 2 zwei kumulative Voraussetzungen, die jedoch so nicht nebeneinander stehen bleiben sollten, da die erste Voraussetzung bereits die zweite umfasst: Wenn eine Verarbeitung anonymisierter oder künstlich erzeugter Daten für die Erfüllung einer Aufgabe der zur Datenverarbeitung befugten Behörde in gleicher Weise geeignet wäre wie die Verarbeitung personenbezogener Daten, wäre die Verarbeitung personenbezogener Daten von vornherein nicht erforderlich. Demnach würde die Verneinung der Voraussetzungen von Nummer 2 automatisch auch zur Verneinung der Voraussetzungen von Nummer 1 führen müssen.

Um dem datenschutzrechtlichen Prinzip der Erforderlichkeit ausreichend Rechnung zu tragen und insoweit auch einen Gleichklang mit § 23 Absatz 1 KRITISDachG-E zu erzielen, wird das Wort „wenn“ vor der Aufzählung durch das Wort „soweit“ ersetzt.

Zu Nummer 1 k:

Die Änderung sieht eine Erhöhung der Bußgelder für Betreiber kritischer Anlagen vor.

Zu Nummer 1 l:

Durch die Ergänzung und der kürzeren Frist von 2 Jahren für die Evaluierung wird vorgesehen, dass die Bundesregierung gemeinsam mit den Ländern zeitnah nach Inkrafttreten des KRITIS-Dachgesetzes insbesondere eine mögliche Erweiterung des Anwendungsbereichs des KRITIS-Dachgesetzes durch eine Veränderung des Regelschwellenwertes - etwa durch eine zeitlich abgestufte Ausgestaltung - eine Erhöhung der Bußgelder sowie die Frage der Notwendigkeit eines Zertifizierungssystems für Nachweise nach § 16 prüft.

Zu Nummer 1 m:

Die Übergangsregelung dient dazu, dass die Regelungen in Nummer 1 b erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 angewendet werden sollen.

Zu Nummer 2:

Zu Nummer 1:

Das Inhaltsverzeichnis ändert sich auf Grund der Hinzufügung des § 66 im BSI-G.

Zu Nummer 2:

Auf Grund der europarechtlichen Vorgaben der Richtlinie (EU) 2022/2555 über Maßnahmen für ein hohes gemeinsames Cybersicherheitsniveau in der Union (NIS2-Richtlinie; vgl. Artikel 2 Absatz 3, Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe f) werden Betreiber kritischer Anlagen nur noch über das die Richtlinie (EU) 2022/2557 über die Resilienz kritischer Einrichtungen umzusetzende KRITIS-Dachgesetz identifiziert. Diese gelten automatisch als besonders wichtige Einrichtungen nach BSIG. Auf Grund dessen soll für die Begriffsdefinitionen im BSIG, nämlich „kritische Anlage“ sowie „kritische Dienstleistung“ auf das KRITIS-Dachgesetz verwiesen werden. Da die Identifizierung nach KRITIS-Dachgesetz allerdings erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen gemäß §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITISDachG-E erfolgen kann, ist auch das Inkrafttreten der § 2 Nummer 22 und Nummer 24 BSIG an das Inkrafttreten der Rechtsverordnung geknüpft, welche in dem neuen § 66 BSIG (siehe Nummer 8) als Anwendungsbestimmung und Übergangsregelung geschaffen wird. Für KRITIS-Betreiber, die auf Grund des neu eingeführten § 5 Absatz 6 KRITIS-Dachgesetz ausschließlich auf Länderebene identifiziert wurden, ist die Nachweiserbringung nach BSIG entbehrlich, diese wird daher durch die Ergänzung des neuen § 39 Absatz 4 BSIG aufgehoben. Die europarechtlich vorgeprägte Einstufung dieser Betreiber als besonders wichtige Einrichtungen bleibt davon unberührt, ebenso die weitergehenden Anforderungen an die umzusetzenden Cybersicherheitsmaßnahmen aus § 31 BSIG.

Zu Nummer 4:

Die Definition von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITISDachG-E. Der Absatz 8 in § 28 BSIG muss daher gestrichen werden. Auch diese Änderung unterliegt der Übergangsregelung in § 66 BSIG.

Zu Nummer 5:

Ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG-E erfolgt die Registrierung von Betreibern kritischer Anlagen nach § 8 KRITISDachG durch das BBK.

Zu Nummer 6:

Die Rechtsverordnung zur Identifizierung von Betreibern kritischer Anlagen erfolgt ab Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 3, 5 Absatz 1 KRITIS-DachG-E nach dem KRITISDachG. Die Rechtsverordnungsermächtigung in Absatz 4 muss daher gestrichen werden.

Zu Nummer 7: Es handelt sich dabei um eine redaktionelle Korrektur eines Verweisfehlers: es muss auf Absatz 4 verwiesen werden.

Zu Nummer 8:

Die Übergangsregelung dient dazu, dass die Regelungen in Nummer 2 (1-6 und 8) erst mit Inkrafttreten der Rechtsverordnung nach §§ 4 Absatz 4, 5 Absatz 1 gelten.

Zu Nummer 3:

Siehe Begründung Nummer 2 (Nummer 2 und Nummer 8).

Zu Nummer 4 und 5:

Es handelt sich dabei um Folgeänderungen der Artikel 4 und 5.